Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4872
23.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Zukunft der Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" im Ortsteil Dietlas der Gemeinde Dorndorf

Die **Kleine Anfrage 2420** vom 22. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" im Ortsteil Dietlas der Gemeinde Dorndorf waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen 1163 und 1164, die die Landesregierung in den Drucksachen 5/2351 und 5/2352 beantwortet hat.
Seit längerer Zeit laufen Verhandlungen zwischen dem Eigentümer der Flächen und der Gemeinde Dorndorf mit dem Ziel des Erwerbs der Flächen durch die Gemeinde Dorndorf. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Blick auf die Größe des Areals und der sich möglicherweise ergebenden Altlastenproblematik der Gemeinde vom Ankauf der Liegenschaft abgeraten (vgl. Drucksache 5/2352 - Antwort zu Frage 4). Aus dieser Empfehlung kann abgeleitet werden, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Kenntnisse zum geplanten Grundstückskauf durch die Gemeinde hat.
Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinde unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung von Grundstückskäufen durch Gemeinden ist gesetzlich nicht geregelt. § 66 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung bestimmt aber, dass die Gemeinde nur Vermögensgegenstände erwerben soll, wenn dies für die gemeindliche Aufgabenerfüllung notwendig ist. Des Weiteren ist fraglich, inwieweit gegebenenfalls Steuer- und Abgabenschulden in den Verhandlungen berücksichtigt bzw. aufgerechnet werden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Zielstellung will die Gemeinde Dorndorf nach Kenntnis der Landesregierung die Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" kaufen und inwieweit sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung dabei eingehalten?

2. Inwieweit gab es durch die Gemeinde Dorndorf im Zusammenhang mit Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" Kontakte mit der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG)?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist die LEG gegebenenfalls bereit, die Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" zu übernehmen und zu entwickeln? Mit welcher Begründung lehnt die LEG die Übernahme und Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" gegebenenfalls ab?

4. Mit welcher Begründung hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises mit Blick auf die Größe des Areals und der sich möglicherweise ergebenden Altlastenproblematik der Gemeinde vom Ankauf der Liegenschaft abgeraten?

Druck: Thüringer Landtag, 31. August 2012

5. Inwieweit ist die Gemeinde Dorndorf im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kauf der Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" verpflichtet (auch mit Blick auf § 10 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) eine Kostenbetrachtung (einschließlich Folgekostenabschätzung) vorzunehmen?

6. Mit welchen Kosten rechnet die Gemeinde Dorndorf für den Erwerb und die Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen"? Mit welcher Förderung in welcher Höhe kann dabei die Gemeinde rechnen? Wie soll der gemeindliche Eigenanteil finanziert werden?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Nach mündlicher Auskunft gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gehe es in erster Linie darum, eine Industriebrache aus dem Ortsbild zu entfernen. Ob es darüber hinaus möglich sein wird, die Flächen als Industrie-, Gewerbe- und Bauland zu vermarkten, sei mangels genauer Marktkenntnis offen. Inwieweit damit die Sollvorschrift des § 66 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beachtet wird, kann anhand des vorstehenden Sachverhalts nicht abschließend beurteilt werden.

Zu 2.:
Erste Kontakte mit der Gemeinde Dorndorf gab es bereits in den 90er Jahren. Nachdem die damaligen Mieter des ehemaligen "VEB Bergwerksmaschinen" (BAT Bohr- und Anlagentechnik GmbH) in diesen Jahren einen neuen Standort suchten, gab es Kontakte zu der ehemaligen Tochtergesellschaft der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen), der Entwicklungsgesellschaft Südwest Thüringen mbH, die vor Ort in der Region Südwestthüringen die Revitalisierung des ehemaligen Kalistandortes in Dorndorf betreute.

In Abstimmung mit der Gemeinde sollte dem Unternehmen durch die LEG ein Grundstück in Dorndorf bereitgestellt werden. Es kam aber nicht zum Kauf. Die BAT Bohr- und Anlagentechnik GmbH mietete eine Halle in Merkers und produziert dort noch heute. Im Jahr 2007 kam die Gemeinde erneut auf die LEG zu. Der Vorschlag der Gemeinde, die Fläche wieder als Gewerbestandort zu reaktivieren, wurde aufgrund des vorhandenen Gewerbeflächenangebotes in Dorndorf nicht umgesetzt.

Zu 3.:
In Dorndorf ist die LEG Eigentümerin von ca. zehn Hektar Gewerbefläche, wovon bereits sechs Hektar voll erschlossen sind. Dieses Angebot an Gewerbegebietsfläche schätzt die LEG als ausreichend in der Region ein. Vor diesem Hintergrund wird seitens der LEG kein Bedarf für die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen gesehen.

Zu 4.:
Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde sei erst auf ausdrückliche Nachfrage des Bürgermeisters, was von einem nunmehr vorliegenden Vertragsangebot zu halten sei, von dem Ankauf abgeraten worden. Es habe sich dabei jedoch um keine formal juristisch geprüfte Auskunft der Aufsichtsbehörde, sondern um eine erste Einschätzung gehandelt.

Diese Einschätzung sei getragen worden von dem Umstand, dass es sich um eine Industriebrache handele, möglicherweise noch mit bestehenden Altlasten, für die der Grundstückseigentümer grundsätzlich verantwortlich sei. Auch hätte die Gemeinde nach dem vorgelegten Vertragsentwurf auf erhebliche Abgabenforderungen verzichtet.

Zu 5.:
Kommunales Handeln muss im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung erfolgen. Dazu gehören auch die in § 10 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) normierten Veranschlagungsgrundsätze für die Durchführung von Investitionen. Im konkreten Fall ist allerdings fraglich, ob die Planungsreife bereits

in dem Maße gegeben ist, dass eine Veranschlagung im Haushalt unter Beachtung von § 10 ThürGemHV überhaupt möglich ist. Der Rechtsaufsichtsbehörde liegen demzufolge hierzu auch keine Erkenntnisse vor.

Zu 6.:
Entsprechend des der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegten Vertragsentwurfs, datierend vom 25. August 2009, sollten die Grundstücksflächen zu einem symbolischen Preis von einem Euro auf die Gemeinde übertragen werden. Hinzu kommt jedoch, dass die Liegenschaften mit rund 13,7 Millionen Euro (nominal) belastet sind. Außerdem sind öffentliche Abgaben der Gemeinde in Höhe von rund 900 000 Euro Vertragsgegenstand, die von der im Vertragsentwurf vorgesehenen Verkäuferin im Vergleichswege mit 300 000 Euro abgelöst werden sollen.

Eine konkrete Aussage im Hinblick auf mögliche Förderungen und deren Höhe kann nicht erfolgen. Für eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften insbesondere der jeweils gültige GRW-Koordinierungsrahmen sowie die betreffende Landesrichtlinie mit den darin geregelten Förderbedingungen, maßgeblich. Ob das konkrete Vorhaben grundsätzlich diesen Fördervoraussetzungen entspricht, kann im Rahmen einer Fördervoranfrage der Gemeinde Dorndorf an das Thüringer Landesverwaltungsamt beantwortet werden. Bislang wurde eine derartige Voranfrage nicht gestellt.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär